



Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland

24. Juni 2023

Letzte Änderung vom 24. Juni 2023
Redaktionelle Änderungen vom 18. Juli 2023
Dokument erstellt am 18. Juli 2023

Volt Deutschland
Choriner Str. 34
10435 Berlin

<https://www.voltdeutschland.org>
info@voltdeutschland.org

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
§ 1 – Geltungsbereich	3
§ 2 – Abweichungsbefugnis auf Landes- und Kommunalebene	3
§ 3 – Ankündigung und Einladung	3
§ 4 – Geheime Wahlen	3
§ 5 – Offene Abstimmung	3
§ 6 – Stimmzettel	4
§ 7 – Wahlkommission	4
§ 8 – Durchführung der Wahl	4
§ 9 – Vorschlagsrecht	5
§ 10 – Fristen	5
§ 11 – Stimmberechtigung/ Aktives Wahlrecht	5
§ 12 – Passives Wahlrecht	6
§ 13 – Vorstellung	6
§ 14 – Nachwahlen	6
§ 15 – Geschlechterbestimmung	7
§ 16 – Wahlanfechtung	7
§ 17 – Nichtigkeit von Wahlen	7
§ 18 – Wiederholung von Wahlen	7
B Einzelwahlen und Wahlen von gleichartigen Ämtern	8
§ 19 – Anwendbarkeit und Durchführung der Einzelwahl	8
§ 20 – Wahlen von gleichartigen Ämtern	8
C Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen	9
§ 21 – Allgemeine Bestimmungen	9
§ 22 – Vereinfachtes Wahlverfahren	9
§ 23 – Durchführung der Wahlgänge	9
§ 24 – Bestimmung der Listenplätze	10
§ 25 bis 27 <i>weggefallen</i>	11
D Wahlen des Bundesvorstandes	12
§ 28 – Geltungsbereich	12
§ 29 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen	12
§ 30 – Kandidatur	12
§ 31 – Wahl der Ko-Vorsitzenden	12
§ 32 – Wahl des/der Schatzmeister*in	12
§ 33 – Stellvertretende Vorsitzende	12
§ 34 – Sonderfall	13
E Wahlen des Schiedsgerichts	14
§ 35 – Wahlen des Schiedsgerichts	14
F Wahl der Delegierten	15
§ 36 – Allgemeines	15
§ 37 – Anzahl der zu wählenden Delegierten	15
§ 38 – Erster Wahlgang	15
§ 39 – Zweiter Wahlgang - Ausreichend Kandidierende	15
§ 40 – Zweiter Wahlgang - Nicht ausreichend Kandidierende einer Liste	16
§ 41 – Dritter Wahlgang	16

A | Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland (Partei).
- (2) Sie gilt für jedwede Versammlung, die von der Partei einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit staatliches Wahlrecht nicht entgegensteht, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 – Abweichungsbefugnis auf Landes- und Kommunalebene

Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen. Landesverbände können dabei die Abweichungsbefugnis der Kreisverbände nach Satz 1 nicht einschränken.

§ 3 – Ankündigung und Einladung

- (1) Die Wahl von
 1. Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes sowie der Gebietsverbände
 2. Mitgliedern der Schiedsgerichte
 3. Rechnungsprüfer*innen
 4. Kandidat*innen für öffentliche Ämter und staatliche Wahlen
 5. Delegierten für Vertreter*innenversammlungen

kann nur durchgeführt werden, soweit sie zuvor in einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde. Dies gilt nicht für die erstmalige und unmittelbare Besetzung von Ämtern und Funktionen, die erst auf der Versammlung durch eine Satzungsänderung geschaffen werden.

- (2) Diese Ankündigung muss den Versammlungsteilnehmer*innen mit angemessenem Vorlauf, wenigstens aber fünf Werktagen vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht eine längere Frist vorsehen.
- (3) Zuständig für die Ankündigung ist der Vorstand des Bundesverbandes oder des Gebietsverbandes, in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Versammlung fällt.
- (4) Die Ankündigung und Einladung zu Aufstellungsversammlungen für Kandidat*innen für staatliche Wahlen erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes, der das Wahlgebiet vollständig umfasst. Existiert ein solcher nicht, so erfolgt die Einladung durch den Bundesvorstand.
- (5) Ankündigungen und Einladungen nach diesem Paragraphen erfolgen per E-Mail; genaueres regelt § 6 Absatz 3 der Satzung.

§ 4 – Geheime Wahlen

Wahlen sind geheim, sofern die Satzungen von Volt Deutschland oder ihrer Gebietsverbände nicht ausdrücklich eine offene Wahl zulassen oder vorschreiben, sowie stets, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5 – Offene Abstimmung

- (1) Über die Besetzung der folgenden Ämter und Funktionen, Positionen und Gremien kann im Wege einer offenen Wahl per Handzeichen abgestimmt werden, soweit sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt:

- a) Versammlungsleitung
 - b) Schriftführer*innen
 - c) Zählkommission
 - d) Rechnungsprüfer*innen
 - e) Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen
 - f) Unterzeichner*innen von Wahlvorschlägen, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern
- (2) Erhebt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied Widerspruch gegen eine offene Abstimmung, so beschließt die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Abstimmung offen oder geheim durchzuführen ist. Für Online-Parteitage gilt § 8 Abs. 2 der Online-GO.

§ 6 – Stimmzettel

- (1) Alle Stimmzettel müssen ausnahmslos einheitlich gestaltet sein. Bei mehreren Wahlgängen gilt dies für den jeweiligen Wahlgang entsprechend.
- (2) Geringfügige Abweichungen sind unschädlich, soweit sie unmittelbar aus den zur Verfügung stehenden technischen Gegebenheiten folgen. Die Organisatoren*innen der Versammlung sollen Vorkehrungen treffen, um die hinreichende Einheitlichkeit der Stimmzettel technisch gewährleisten zu können.
- (3) Ein Stimmzettel, aus dem der Wille des*der Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig. Über die Ungültigkeit entscheidet die Versammlungsleitung gemeinsam mit der Leitung der Zählkommission mit einfacher Mehrheit. Sind die Stimmzettel zu einer Abstimmung mit einem besonderen Merkmal versehen, ist jeder Stimmzettel, dem dieses Merkmal fehlt, ebenfalls ungültig.
- (4) Die Verwendung von Zählgeräten ist zulässig. Sie ist von der Versammlung zu beschließen.

§ 7 – Wahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung von Wahlen auf dem Bundesparteitag kann der Bundesvorstand eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, ernennen.
- (2) Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass allen Wahlbewerber*innen die Möglichkeit geboten wird, sich bereits vor dem Parteitag über digitale Medien den Stimmberechtigten vorzustellen. Über die Art und Weise der Vorstellung und die Ausübung ihrer Tätigkeit entscheidet die Wahlkommission nach freiem Ermessen.
- (3) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit kann die Wahlkommission den Wahlbewerber*innen eine Frist setzen, bis zu der die Wahlbewerber*innen ihre Kandidatur zu erklären haben, um die angebotenen Vorstellungsmöglichkeiten vollumfänglich nutzen zu können.
- (4) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Wahlkommission zur Neutralität und zur Gleichberechtigung aller Wahlbewerber*innen verpflichtet.
- (5) Mitglieder der Wahlkommission können nicht zeitgleich ein satzungsmäßiges Amt des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes ausüben oder zu diesen in einem Dienstverhältnis stehen.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Landesverbände entsprechend, soweit sich aus ihren Satzungen nicht etwas Anderweitiges ergibt.

§ 8 – Durchführung der Wahl

- (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig. Sie kann zur Unterstützung eine Zählkommission, bestehend aus einem/einer Leiter*in und mindestens zwei

weiteren Personen, vorschlagen, welche von der Versammlung per Handzeichen durch einfache Mehrheit bestätigt werden muss.

- (2) Für die Durchführung der Wahl der Versammlungsleitung ist der die Versammlung einberufende Vorstand, ist dieser nicht vertreten der/die älteste Teilnehmer*in der Versammlung zuständig.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Versammlungsleitung oder der Zählkommission angehören. Schriftführer*innen sind von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

§ 9 – Vorschlagsrecht

- (1) Bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen ist jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht.
- (2) Für alle übrigen Wahlen folgt das Vorschlagsrecht dem Antragsrecht.
- (3) Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht, sich selbst für eine Wahl vorzuschlagen.

§ 10 – Fristen

- (1) Bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes. Das Recht der Stimmberechtigten, noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge einzureichen, darf dadurch nicht unangemessen eingeschränkt werden. Wahlvorschläge sind vor dem Beginn der Versammlung beim zuständigen Vorstand oder bei einer für die Versammlung eingesetzten Antragskommission, nach Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (2) Für alle übrigen Wahlen auf Parteitag oder Mitgliederversammlungen gelten die Fristen für Anträge entsprechend, soweit und wie sie sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergeben. Die Wahlvorschläge sind an den jeweiligen Vorstand oder die zuständige Antragskommission zu richten.
- (3) Die Fristen nach Abs. 2 gelten nicht
 1. für Wahlen auf der Gründungsversammlung eines Gebietsverbandes.
 2. für Wahlen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, es sei denn, dass die Satzungsänderung lediglich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ämter gleicher Art betrifft.
 3. für Wahlen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Gremien, Ämtern und Funktionen.
 4. wenn die Versammlung im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, auch noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge zuzulassen.
- (4) In diesen Fällen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes.

§ 11 – Stimmberechtigung/ Aktives Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder von Volt Deutschland. Finden Wahlen auf Ebene eines Gebietsverbandes statt, so sind nur die Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes wahlberechtigt. Bei Vertreterversammlungen sind abweichend von Satz 1 nur die ordnungsgemäß gewählten Delegierten stimmberechtigt.
- (2) Auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat*innen zu Volksvertretungen sind nur die Mitglieder von Volt Deutschland stimmberechtigt, die die Voraussetzungen der für die entsprechende Wahl relevanten Wahlgesetze und -ordnungen erfüllen.

- (3) Abweichendes kann in Bezug auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat*innen zu kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen werden, die die Aufstellung einer gemeinsamen Liste mit einer anderen Partei oder Wählergruppierung zum Ziel hat.

§ 12 – Passives Wahlrecht

- (1) Passiv wahlberechtigt sind, soweit die Satzung oder die anwendbaren Gesetze nicht etwas Abweichendes bestimmen,
 1. bei Wahlen auf Bundesebene grundsätzlich alle Mitglieder von Volt Deutschland.
 2. auf Ebene der Gebietsverbände, Landes- und Kreisverbände die Mitglieder dieser Gebietsverbände.
- (2) Bei Aufstellungsversammlungen für Wahlen zu öffentlichen Ämtern sind alle Mitglieder von Volt Deutschland passiv wahlberechtigt, denen nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen das passive Wahlrecht für die jeweilige Wahl zukommt.
- (3) Bei der Aufstellung für Wahlen zu öffentlichen Ämtern auf kommunaler Ebene kann die Aufstellungsversammlung beschließen, auch Nichtmitgliedern das passive Wahlrecht zuzusprechen, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Im Falle der Aufstellung von kommunalen Listen darf die Anzahl der Nichtmitglieder auf der Liste jene der Mitglieder nicht überschreiten. Sind auf einer Liste nach Abschluss der Wahl mehr Nichtmitglieder als Mitglieder vertreten, so sind, beginnend vom Ende der Liste, solange Nichtmitglieder von der Liste zu streichen bis die Voraussetzung des Satz 2 erfüllt ist. Ausnahmen des Grundsatzes nach Satz 2 sind im Zuge der Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien oder Wählergruppen zulässig.

§ 13 – Vorstellung

- (1) Allen Wahlbewerber*innen ist vor dem ersten Wahlgang die Möglichkeit einzuräumen, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die maximale Dauer der Vorstellung wird vor Beginn der ersten Vorstellung von der Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung beschlossen. Bei Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes darf die maximal zulässige Vorstellungszeit fünf Minuten, bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen fünf Minuten pro Wahlbewerber*in nicht unterschreiten.
- (2) Bewirbt sich ein*e Wahlbewerber*in hilfsweise auf ein weiteres Amt, so hat er*sie nur einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen.
- (3) Ein*e Wahlbewerber*in, der/die nicht auf der Versammlung anwesend sein kann, hat die Möglichkeit, sich per Video- oder Audiobotschaft (in Echtzeit oder als Aufnahme) vorzustellen, sofern die Möglichkeit auf der Versammlung technisch gegeben ist. Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes hat darauf hinzuwirken, dass diese Möglichkeit besteht.
- (4) Die Vorstellung der Wahlbewerber*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Bei übereinstimmenden Nachnamen entscheidet der Vorname. Bei übereinstimmendem Vor- und Nachnamen entscheidet das Los.
- (5) Absatz 1 gilt nicht für die Wahl der Versammlungsleitung, der Zählkommission, der Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern.

§ 14 – Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen von vakant gewordenen Ämtern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt.

- (2) Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der jeweiligen Amtszeit.

§ 15 – Geschlechterbestimmung

Wenn in der Satzung auf das Geschlecht einer Person abgestellt wird, kommt es nicht auf die personenstandsrechtliche Zuordnung, sondern auf die erklärte Geschlechtsidentität an, soweit zwingend anzuwendendes staatliches Recht nicht entgegensteht.

§ 16 – Wahlanfechtung

- (1) Eine Wahl ist anfechtbar, sofern ein Anfechtungsgrund nach dieser Wahlordnung vorliegt. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung sowie entsprechende Beweismittel konkret zu bezeichnen. Der Vortrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anfechtungsgründe sind Verstöße gegen die Satzung von Volt Deutschland oder ihren Gebietsverbänden, insbesondere auch dieser Wahlordnung, gegen staatliches Wahlrecht, Parteienrecht oder Verfassungsrecht.
- (3) Erfolgreich ist eine Anfechtung ausschließlich in Fällen, in denen der angebliche Rechtsverstoß den Ausgang der angefochtenen Wahl beeinflusst haben könnte.
- (4) Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem zuständigen Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 – Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
 1. ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen für kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
 2. jemand in ein Parteiamt gewählt wurde, obwohl das zuständige Schiedsgericht entschieden hat, dass er oder sie dieses Amt nicht bekleiden darf.
 3. der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung angehört, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden oder für sie kandidiert; satzungsmäßige Ausnahmen in Bezug auf kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
 4. nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist.
 5. die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Gegen die Entscheidung des zuständigen Vorstandes nach Absatz 1 steht jedem bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigten Parteimitglied der Rechtsweg zum zuständigen Schiedsgericht offen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 – Wiederholung von Wahlen

- (1) Erhält für ein satzungsgemäß vorgeschriebenes Amt oder eine Funktion kein*e Wahlbewerber*in die notwendige Mehrheit, so kann die Versammlung beschließen, die Wahl für dieses Amt oder diese Funktion zu wiederholen.
- (2) Für die Wiederholung der Wahl gelten die Fristen für Wahlvorschläge nach § 10 nicht.
- (3) Erhält auch bei der Wiederholung der Wahl kein*e Wahlbewerber*in die erforderliche Mehrheit, so bleibt das betroffene Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt. Satz 1 gilt nicht für die Wahl von Ämtern, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. In diesem Fall wird die Wahl wiederholt bis ein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erhält.

B | Einzelwahlen und Wahlen von gleichartigen Ämtern

§ 19 – Anwendbarkeit und Durchführung der Einzelwahl

- (1) Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahlen nach diesem Paragraphen durchgeführt, sofern in der Satzung nichts Anderweitiges bestimmt oder gesetzlich nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Mehrere Einzelwahlen können gemeinsam durchgeführt werden, wenn sich auf die jeweiligen Ämter jeweils nur eine Person bewirbt oder wenn sich keine Personen auf mehr als eines der betroffenen Ämter - auch hilfsweise - bewerben.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Einzelwahlen mit zwei oder mehr Wahlbewerber*innen sind Nein-Stimmen ungültig.
- (4) Erhält kein*e Wahlbewerber*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur die beiden Wahlbewerber*innen antreten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben (zweiter Wahlgang). Erreichen mehr als zwei Personen die meisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie alle, erreichen zwei oder mehr Personen die zweitmeisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie zusätzlich zu dem*der Erstplatzierten am zweiten Wahlgang teil.
- (5) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Wahlbewerber*innen mit Stimmengleichheit statt. Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis eine*r der Kandidat*innen die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (6) Bei Einzelwahlen mit nur einem/einer Wahlbewerber*in stimmen die Stimmberechtigten mit Ja oder Nein. In diesem Fall ist der/die Wahlbewerber*in gewählt, soweit er/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (7) Stimmenthaltungen sind bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Abs. 3 bis 6 nicht zu berücksichtigen.

§ 20 – Wahlen von gleichartigen Ämtern

- (1) Bei Wahlen zu mehreren gleichartigen Ämtern, bei denen nach der Satzung nicht ein Teil dieser Ämter von Personen mit bestimmten persönlichen Eigenschaften oder Voraussetzungen zu besetzen ist, können Wahlen auch als verbundene Einzelwahl nach den Absätzen 2 bis 5 durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen zur Verfügung wie Ämter zu besetzen sind. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
- (3) Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt, bis alle offenen Positionen besetzt sind.
- (4) Stimmt die Anzahl der Wahlbewerber*innen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter überein, so stimmt die Versammlung über alle Wahlbewerber*innen jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung kann offen durchgeführt werden, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung eine geheime Wahl vorgeschrieben ist. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.

C | Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen

§ 21 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kandidat*innen für staatliche Wahlen werden gemäß § 19 in Einzelwahlen gewählt, es sei denn, die Satzung von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbands legt etwas Abweichendes fest.
- (2) Das in den §§ 23 und 24 beschriebene Wahlverfahren findet Anwendung bei der Aufstellung von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften, sofern das Wahlrecht die Aufstellung von Kandidierenden in Form einer Liste erfordert und der zuständige Gebietsverband keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Sofern keine anderslautenden staatlichen Vorschriften entgegenstehen dürfen Wahlvorschläge vom Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands unterzeichnet werden, der das gesamte Wahlgebiet umfasst. Ist kein solcher vorhanden, ist der Bundesvorstand zur Unterzeichnung berechtigt.
- (4) Volt Deutschland oder ihre Gebietsverbände können bei Wahlen zu Landtagen oder kommunalen Vertretungskörperschaften gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Wähler*innengruppen aufstellen, sofern deren Grundwerte und Ziele mit denen von Volt Deutschland vereinbar sind und eine eigene Liste nicht sinnvoll erscheint. Die Entscheidung über eine gemeinsame Liste trifft der zuständige Kreisverband oder, falls nicht vorhanden, der zuständige Landesverband.

§ 22 – Vereinfachtes Wahlverfahren

Wenn für eine Wahl weniger als sieben Kandidat*innen antreten, kann die Aufstellungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, ein abweichendes Wahlverfahren anstelle der in §§ 23 und 24 festgelegten Verfahren durchzuführen. Dabei muss die entstehende Liste so beschaffen sein, dass keine Bewerber*innen des gleichen Geschlechts aufeinanderfolgen, solange Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung stehen.

§ 23 – Durchführung der Wahlgänge

- (1) Die Wahl erfolgt geheim in zwei Wahlgängen.
- (2) Im ersten Wahlgang erhalten die stimmberechtigten Personen zwei Wahllisten. Kandidat*innen können festlegen, ab welchem Listenplatz der Gesamtliste sie wählbar sein möchten. Auf diesen Listen sind die weiblichen und diversen (Liste 1) sowie die männlichen und diversen (Liste 2) Kandidat*innen aufgeführt. Dabei sind die Kandidat*innen zunächst nach dem Listenplatz, ab dem sie berücksichtigt werden möchten, und anschließend in alphabetischer Reihenfolge zu sortieren. Kandidat*innen mit diversem Geschlecht dürfen frei wählen, auf welcher der beiden Listen sie antreten möchten.
- (3) Die stimmberechtigten Personen können im ersten Wahlgang für jede*n Kandidat*in eine ganze Punktzahl zwischen null und zehn vergeben, wobei keinen Kandidat*innen mehr als eine Punktzahl zugeordnet werden darf und beliebig vielen Kandidat*innen keine Punktzahlen zugeteilt werden können. Abweichend von Satz 1 können die stimmberechtigten Personen, im Falle dass weniger als 15 Kandidierende auf einer Wahlliste gelistet sind, nur eine Punktzahl zwischen null und fünf vergeben.
- (4) Der zweite Wahlgang wird als Einzelwahl gemäß § 19 zwischen den jeweils erstplatzierten Bewerber*innen der nach § 24 Abs. 2 entstandenen vorläufigen Listen durchgeführt. Dabei sind § 24 Abs. 3 bis 5 zu beachten.

§ 24 – Bestimmung der Listenplätze

- (1) Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang auf mindestens der Hälfte der abgegebenen Wahllisten, auf denen für den*die jeweilige*n Bewerber*in eine Punktzahl vergeben wurde, die Punktzahl null erhalten haben, werden bei der Erstellung der vorläufigen Listen gemäß Abs. 2 nicht berücksichtigt und sind für die Gesamtliste nicht zugelassen.
- (2) Zur Bestimmung der Listenplätze auf den vorläufigen Listen wird für jeden Listenplatz der folgende Prozess durchgeführt:
 - a) Bei sämtlichen Bewerber*innen der entsprechenden Wahlliste, die noch keinen Listenplatz auf der vorläufigen Liste erhalten haben, wird der Mittelwert der jeweils auf Stimmzetteln abgegebenen Punktzahlen bestimmt. Nicht abgegebene Punktzahlen bei einzelnen Bewerber*innen werden bei der Berechnung des Mittelwerts nicht berücksichtigt.
 - b) Die beiden Bewerber*innen mit den höchsten Mittelwerten werden direkt miteinander verglichen. Dabei wird ermittelt, wie häufig die beiden Bewerber*innen eine höhere Punktzahl erhalten haben als der*die jeweils andere. Der*Die Bewerber*in, der*die häufiger eine höhere Punktzahl erhalten hat, wird für den Listenplatz gewählt.
 - c) Bei Gleichstand von drei oder mehr Bewerber*innen mit demselben Mittelwert werden die zwei Bewerber*innen direkt verglichen, die die höchste Anzahl der abgegebenen höchsten Punktzahlen erhalten haben, die nicht bei den Bewerber*innen gleich ist. Bei Gleichstand von zwei Bewerber*innen im direkten Vergleich entscheidet die jeweilige Anzahl der abgegebenen höchsten Punktzahl, die nicht bei beiden Bewerber*innen gleich ist.
 - d) Bei Gleichstand von zwei oder mehr Bewerber*innen in sämtlichen Bewertungen entscheidet das Los, welches offen durch die Versammlungsleitung gezogen wird.
 - e) Ist nur noch ein*e Bewerber*in nicht auf einer vorläufigen Liste gewählt, wird diese*r Bewerber*in auf den letzten Listenplatz der jeweiligen vorläufigen Liste gesetzt.
- (3) Sollte nach der Bildung der vorläufigen Listen gemäß Abs. 1 und 2 eine vorläufige Liste keine Bewerber*innen enthalten, entfällt der zweite Wahlgang. Die jeweils andere vorläufige Liste gilt als Gesamtliste, wobei die Liste gegebenenfalls so angepasst wird, dass der von den Bewerber*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, berücksichtigt wird, sofern dies möglich ist.
- (4) Sofern der*die erstplatzierte Bewerber*in auf den vorläufigen Listen nicht für sämtliche Listenplätze kandidiert tritt, sofern notwendig, im 2. Wahlgang stattdessen der*die nächstbeste Bewerber*in der jeweiligen vorläufigen Liste an, auf den*die das zutrifft.
- (5) Wenn auf beiden vorläufigen Listen Kandidierende verzeichnet sind, wird der zweite Wahlgang in jedem Fall durchgeführt und gegebenenfalls wird der von den Bewerber*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, nicht beachtet. Hierbei werden niedrigere festgelegte Listenplätze zuerst nicht beachtet.
- (6) Für die Erstellung der Gesamtliste wird der*die gemäß § 23 Abs. 4 gewählte Bewerber*in auf den ersten Platz gesetzt. Die folgenden Plätze werden abwechselnd nach vorläufigen Listen gemäß Abs. 2 besetzt, wobei der von den Bewerber*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, berücksichtigt wird, sofern dies möglich ist. Hierbei werden niedrigere festgelegte Listenplätze zuerst nicht beachtet. Ist eine vorläufige Liste erschöpft, folgen die Bewerber*innen der anderen vorläufigen Liste.
- (7) Die Aufstellungsversammlung kann vor dem ersten Wahlgang beschließen, abweichend von Abs. 6 die Gesamtliste zu beenden, sobald eine der vorläufigen Listen erschöpft ist. Weiterhin kann sie vor dem ersten Wahlgang festlegen, die Liste nach einer bestimmten Anzahl von Plätzen zu beenden.
- (8) Sofern auf einer der Wahllisten nach § 23 Abs. 2 nur ein*e Bewerber*in gelistet ist, wird abweichend von § 23 Abs. 2 für diese Liste eine Einzelwahl gemäß § 19 durchgeführt.

§ 25 bis 27 *weggefallen*

D | Wahlen des Bundesvorstandes

§ 28 – Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften der §§ 29 bis 33 gelten für die Wahlen des Bundesvorstandes auf dem Bundesparteitag. Die Regelungen der §§ 1 bis 18 gelten ergänzend.
- (2) Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung für die Wahl des jeweiligen Vorstandes die Geltung des in den §§ 29 bis 33 geregelten Wahlverfahrens anordnen.

§ 29 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

- (1) Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. Die Ko-Vorsitzenden
 2. Der/die Schatzmeister*in
 3. Die stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine*r der Wahlbewerber*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.
- (3) Die Vorstellung aller Wahlbewerber*innen für ein Amt als Mitglied des Bundesvorstandes erfolgt geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges nach § 31.

§ 30 – Kandidatur

- (1) Wahlbewerber*in ist, wer seine*ihre Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung für Parteitage rechtzeitig und ordnungsgemäß gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.
- (2) Jede/jeder Wahlbewerber*in hat sein/ihr Geschlecht anzugeben sowie, auf welches Amt er/sie sich bewirbt. Jeder/jede Wahlbewerber*in kann sich unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge dieser Wahlordnung hilfsweise auf weitere Ämter bewerben; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 31 – Wahl der Ko-Vorsitzenden

- (1) Die Ko-Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt. Ist eine Person zum/zur Ko-Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des/der Ko-Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des/der bereits gewählten Ko-Vorsitzenden angehören.
- (2) Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der Ko-Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Ko-Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

§ 32 – Wahl des/der Schatzmeister*in

Der/die Schatzmeister*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt.

§ 33 – Stellvertretende Vorsitzende

- (1) In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jeden/jede Wahlbewerber*in einzeln ab, ob der/die Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen werden soll. Jede/jeder Wahlbewerber*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen. Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlbewerber*innen der Anzahl der

zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 der Satzung erfüllt, so sind diese Wahlbewerber*innen gewählt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.

- (2) Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Satz 1 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (Diverse), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.
- (3) Jede und jeder Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweils gelisteten Wahlbewerber*innen Punktzahlen zuordnen. Es kann dabei jede Punktzahl von jeweils einschließlich eins bis zu der Zahl, die der Hälfte der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, vergeben werden. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem/jeder Wahlbewerber*in kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es können beliebig vielen Wahlbewerber*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.
- (4) Die Zählkommission zählt die Wahlzettel separat aus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind (Punktlisten). Haben zwei Wahlbewerber*innen die höchste Punktzahl auf einer Punktliste erreicht, nehmen sie gemeinsam die ersten beiden Plätze der Punktliste ein. Haben im Übrigen zwei oder mehr Wahlbewerber*innen auf einer der Punktlisten die gleiche Punktzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Die Wahlbewerber*innen werden in der Reihenfolge der in der Stichwahl erhaltenen Stimmen auf die jeweilige Punktliste aufgenommen. Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn der/die obsiegende Wahlbewerber*in auf der erreichten Position nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wäre.
- (5) Gewählt sind jeweils die Wahlbewerber*innen, die auf den beiden Punktlisten die jeweils ersten beiden Plätze einnehmen.

§ 34 – Sonderfall

Für den Fall, dass mehr als die nach § 17 Absatz 3 der Satzung maximal zulässige Zahl an diversen Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende gewählt wären, sind nur die diversen Wahlbewerber*innen gewählt, die bei ihrer jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt haben. Hat im Fall des Satz 1 nur ein*e diverse*r Wahlbewerber*in bei der jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt, so findet zwischen den jeweils Zweitplatzierten der Listenwahlen eine Stichwahl im Wege der Einzelwahl nach § 19 statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Anstelle der Wahlbewerber*innen, die nach Satz 1 und 2 nicht gewählt sind, sind die in der jeweiligen Listenwahl nach Stimmenzahl nachfolgenden Wahlbewerber*innen gewählt.

E | Wahlen des Schiedsgerichts

§ 35 – Wahlen des Schiedsgerichts

Die Schiedsrichter werden nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in geheimer Wahl gewählt. Die §§ 1 bis 18 gelten entsprechend.

F | Wahl der Delegierten

§ 36 – Allgemeines

- (1) Die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt nach § 15 Abs. 5 Satz 1 der Satzung von Volt Deutschland auf den Landesparteitagen der Landesverbände von Volt Deutschland, soweit die Landesverbände nicht von der in § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung von Volt Deutschland beschriebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die untergeordneten Gebietsverbände zur Aufstellung der Delegierten zu ermächtigt.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den §§ 38 bis 41, soweit der Landesverband in seiner Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Weicht ein Landesverband von dem in den §§ 38 bis 41 geregelten Verfahren ab, so hat er sicherzustellen, dass durch das Wahlsystem eine geschlechtlich alternierende Liste an Delegierten jedenfalls so lange gewährt wird, bis nur noch Personen eines Geschlechtes für das Amt kandidieren. Soweit ein Landesverband das Recht zur Aufstellung von Delegierten nach § 15 Abs. 5 der Satzung ganz oder teilweise auf untergeordnete Gebietsverbände übertragen hat, so gelten Satz 1 und 2 für diese Listen entsprechend.
- (3) Die §§ 1 bis 18 sind auf die Wahl der Delegierten anwendbar. Abweichend von § 8 Abs. 3 können Mitglieder der Versammlungsleitung ebenfalls für ein Delegiertenmandat kandidieren.

§ 37 – Anzahl der zu wählenden Delegierten

- (1) Der Landesparteitag wählt eine fortlaufende Liste an Delegierten nach § 15 Abs. 8 der Satzung.
- (2) Der Landesparteitag entscheidet nach § 15 Abs. 8 der Satzung vor Beginn der Wahl frei über die Anzahl der Listenplätze, ist jedoch dazu angehalten, eine Liste aufzustellen, welche mindestens ein Viertel mehr Delegierte enthält, als der Landesverband im Zeitpunkt der Aufstellung nach § 15 Abs. 8 Satz 2 zu entsenden erwarten kann.
- (3) Soweit ein Landesverband das Recht zur Aufstellung von Delegierten nach § 15 Abs. 5 der Satzung ganz oder teilweise auf untergeordnete Gebietsverbände übertragen hat, so gelten Abs. 1 und 2 für diese Listen entsprechend.

§ 38 – Erster Wahlgang

In einem ersten Wahlgang stimmen die Berechtigten in geheimer Wahl in Ansehung eines jeden Bewerbers*iner jeden Bewerberin einzeln darüber ab, ob der/die Bewerber*in zum zweiten Wahlgang nach § 39 zugelassen werden soll. Jede*r Bewerber*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.

§ 39 – Zweiter Wahlgang - Ausreichend Kandidierende

- (1) Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste Weiblich/Divers) bzw. männlichen und diversen (Liste Männlich/Divers) Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Dabei können Personen, die entsprechend § 22 Abs. 3 und § 45b Abs. 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (Diverse), frei entscheiden, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.
- (2) Jede und jeder Stimmberechtigte erhält pro Wahlliste die Anzahl an Stimmen, die der Hälfte der zu wählenden gesamten Listenplätze entspricht. Kandidierenden kann jeweils nur eine Stimme gegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.

- (3) Die Zählkommission zählt die Wahlzettel separat aus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Bewerber*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind (Vorablisten).
- (4) Haben zwei oder mehr Bewerber*innen auf einer der jeweiligen Vorablisten die gleiche Punktzahl erreicht, entscheidet das Los. Das Losverfahren erfolgt offen durch die Versammlungsleitung.

§ 40 – Zweiter Wahlgang - Nicht ausreichend Kandidierende einer Liste

- (1) Wenn auf einer der beiden Wahllisten (Liste 1) nach § 39 Abs. 1 die Anzahl der antretenden Kandidierenden die Hälfte der zur Verfügung stehenden Listenplätze unterschreitet, entspricht die Anzahl der zu vergebenden Stimmen für diese Wahlliste nach § 39 Abs. 2 der Anzahl an Kandidierenden.
- (2) Für die jeweils andere Wahlliste (Liste 2) entspricht die Anzahl der Stimmen der Zahl der Gesamtlistenplätze abzüglich der Anzahl der Kandidierenden auf Liste 1, maximal aber die Anzahl der für die Liste 2 kandidierenden Personen.
- (3) § 39 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 41 – Dritter Wahlgang

- (1) Nach der Auszählung und Aufstellung der beiden Vorablisten erfolgt die Wahl des Spitzenplatzes der Delegiertenliste durch eine Stichwahl zwischen den Höchstplatzierten der jeweiligen Vorabliste in geheimer Einzelwahl nach § 19.
- (2) Der/die Gewinner*in der Stichwahl ist auf den ersten Platz der Wahlliste gewählt. Den nachfolgenden Listenplatz erhält der/die bei der Stichwahl nach Abs. 1 unterlegene Bewerber*in.
- (3) Die folgenden Listenplätze werden alternierend nach Vorablisten und mit absteigender Punktzahl besetzt.
- (4) Ist eine Vorabliste erschöpft, so können anschließend auch Wahlbewerber*innen derselben Vorabliste aufeinander folgen.